

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 11. April 2008 – Jahrgang 13 – Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Einladung Sitzung des Ortsbeirates Petzow	Seite 3
Einladung Sitzung des Ortsbeirates Töplitz	Seite 4
Einladung Sitzung des Ortsbeirates Glindow	Seite 6
Amtliche Bekanntmachung über die Berufung einer Wahlleiterin und einer stellvertretenden Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Stadt Werder (Havel)	Seite 8
Amtliche Bekanntmachung Kommunalwahl 2008 Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, Beisitzer für den zu bildenden Wahlausschuss zu benennen	Seite 9
Bekanntmachung Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 051/06 „Am Plötzhorn“	Seite 10
Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werder (Havel)	Seite 12
Amtliche Bekanntmachung Festbereich zum 129. Baublütenfest gemäß dem § 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung	Seite 20
Öffentliche Bekanntmachung über die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte für die Gemeinde Werder (Havel)	Seite 21

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplans 06/93 „Friedrichstraße / Mühlensteig“ 2. Änderung	Seite 22
Amtliche Bekanntmachung Volksbegehren „Für ein Sozialticket in Brandenburg“	Seite 24
Kundeninformation zur Brauchwasserversorgung	Seite 26
Öffentliche Bekanntmachung Allgemeine Preise für die Versorgung mit Brauchwasser	Seite 27
Nachruf	Seite 29

Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Petzow
Sitzungstag: 14.04.2008
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), OT Petzow, Grelle 12,
Inselparadis Petzow
Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Festsetzung der Tagesordnung
4. Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Petzow am 11.02.2008
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
hier: Anhörung, Beratung und Beschlussfassung
- BSVV/1226/08 Fachbereich 2
6. Einwohnerfragestunde
7. Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

8. Festsetzung der Tagesordnung
9. Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Petzow am 11.02.2008
10. Informationen und Anfragen

gez.:
Bernd Hanike
Vorsitzender des Ortsbeirates

Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Töplitz
Sitzungstag: 14.04.2008
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), OT Töplitz, An der Havel 68
Haus des Bürgers Töplitz
Beginn: 18:00 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| 1. | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung | |
| 2. | Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 3. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 4. | Anerkennung des Beschlussprotokoll der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates am 18.02.2008 | |
| 5. | Jahresabschlussrechnung 2007 und Ortsbeiratshaushaltsmittel für 2008
hier: Informationen | Vorsitzender des Ortsbeirates |
| 6. | 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
hier: Anhörung, Beratung und Beschlussfassung
- BSVV/1226/08 | Fachbereich 2 |
| 7. | Förderung von Vereinen
hier: JOB e.V.
- BTö/1249/08 | Fachbereich 1 |
| 8. | Förderung von Sportveranstaltungen
hier: Mittel Antrag der SG Töplitz 1922 e. V.
- BTö/1250/08 | Fachbereich 1 |
| 9. | Förderung von Kindertagsveranstaltungen
hier: Mittel Antrag des Schulfördervereins Töplitz
- BTö/1251/08 | Fachbereich 1 |
| 10. | Förderung von Vereinen
hier: Förderverein der Inselschule Töplitz e. V.
- BTö/1252/08 | Fachbereich 1 |
| 11. | Förderung von Vereinen
hier: Antrag Havel-Land-Art e. V. Töplitz
- BTö/1253/08 | Fachbereich 1 |

- | | | |
|-----|---|----------------------------------|
| 12. | Förderung für MAE-Projekte
hier: Sachkostenzuschuss der GBG
- BTö/1254/08 | Fachbereich 1 |
| 13. | Förderung des Tourismus
hier: Mittelbereitstellung
- BTö/1255/08 | Fachbereich 1 |
| 14. | Ausstattung des Bürgerhauses
hier: Mittelbereitstellung
- BTö/1256/08 | Fachbereich 1 |
| 15. | Verschönerung des Dorfplatzes
hier: Mittelbereitstellung
- BTö/1257/08 | Fachbereich 1 |
| 16. | Förderung von Veranstaltungen
hier: Baublütenumzug
- BTö/1258/08 | Fachbereich 1 |
| 17. | Schulwegsicherung
hier: Maßnahmenvorschläge | Vorsitzender des
Ortsbeirates |
| 18. | Einwohnerfragestunde | |
| 19. | Informationen und Anfragen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--|
| 20. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 21. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen
Sitzung des Ortsbeirates am 18.02.2008 | |
| 22. | Informationen und Anfragen | |

gez.:
Frank Ringel
Vorsitzender des Ortsbeirates

Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Glindow
Sitzungstag: 16.04.2008
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), OT Glindow, Alte Straße 18
Versammlungsraum des Ortsbeirates Glindow
Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| 1. | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung | |
| 2. | Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 3. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 4. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Glindow am 12.03.2008 | |
| 5. | Kirsch- und Ziegelfest 2008
hier: Sachstandsbericht | Vorsitzender des Ortsbeirates |
| 6. | Auslobung des schönsten Anwesens in Glindow
hier: Bericht | Vorsitzender des Ortsbeirates |
| 7. | Wettbewerb " Schönstes Anwesen in Glindow"
hier: Bereitstellung von Geldpreisen
Vorlage: BGI/1242/08 | Fachbereich 1 |
| 8. | Feuerwehrhaus in Glindow
hier: Sachstandsbericht | Vorsitzender des Ortsbeirates |
| 9. | Förderung von Vereinen
hier: Frauensportgruppe (i. G.)
Vorlage: BGI/1237/08 | Fachbereich 1 |
| 10. | Förderung von Vereinen
hier: JOB e.V.
Vorlage: BGI/1238/08 | Fachbereich 1 |
| 11. | Förderung von Vereinen
hier: Kunsthof Glindow e. V.
Vorlage: BGI/1239/08 | Fachbereich 1 |
| 12. | Förderung von Vereinen
hier: Eintracht Glindow e. V.
Vorlage: BGI/1240/08 | Fachbereich 1 |

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 13. | Förderung von Verbänden
hier: CDU-Ortsverband
Vorlage: BGI/1241/08 | Fachbereich 1 |
| 14. | 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
hier: Anhörung, Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: BSVV/1226/08 | Fachbereich 2 |
| 15. | Bebauungsplan 054/08 " Dr.-Külz- Straße 138/139"
Stadt Werder (Havel) OT Glindow
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: BSVV/1245/08 | Fachbereich 4 |
| 16. | Einwohnerfragestunde | |
| 17. | Informationen und Anfragen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--|
| 18. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 19. | Anerkennung des Beschlussprotokoll der nichtöffentlichen Sitzung
des Ortsbeirates Glindow am 12.03.2008 | |
| 20. | Informationen und Anfragen | |

gez.:
Sigmar Wilhelm
Vorsitzender des Ortsbeirates

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

über die Berufung einer Wahlleiterin und einer stellvertretenden Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Stadt Werder (Havel)

Die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) hat gemäß § 15 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz in ihrer Sitzung am 03.04.2008, Frau Elke Viol zur Wahlleiterin und Frau Marianne Stahlberg zur stellvertretenden Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Stadt Werder (Havel) berufen.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

Kommunalwahl 2008

Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, Beisitzer für den zu bildenden Wahlausschuss zu benennen

Gemäß § 16 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz ist für das Wahlgebiet der Stadt Werder (Havel) ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin, der stellvertretenden Wahlleiterin und fünf Beisitzern. Die Wahlleiterin beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes. Das Wahlgebiet der Stadt Werder (Havel), für die Kommunalwahl 2008, besteht aus der Stadt Werder (Havel) mit ihren Ortsteilen Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz und Derwitz.

Entsprechend § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen die Mitglieder des Wahlausschusses:

- nicht Mitglied eines anderen Wahlorgans sein
- keine Wahlbewerber sein
- nicht als Vertrauensperson für Wahlvorschläge benannt werden
- nicht als Wahlvorstand (Wahllokal) eingesetzt werden

Ich fordere deshalb alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir unter Beachtung des Obengenannten, geeignete Personen bis zum 02.05.2008 zu benennen. Ihre Vorschläge richten sie bitte an:

Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)
Elke Viol
Eisenbahnstraße 13-14
14542 Werder (Havel)

Für telefonische Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Tel. Nr.: 03327 / 783 190 gern zur Verfügung.

gez.
Elke Viol
Wahlleiterin

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Der Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) hat am 02. April 2008 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 051/06 „Am Plötzhorn“

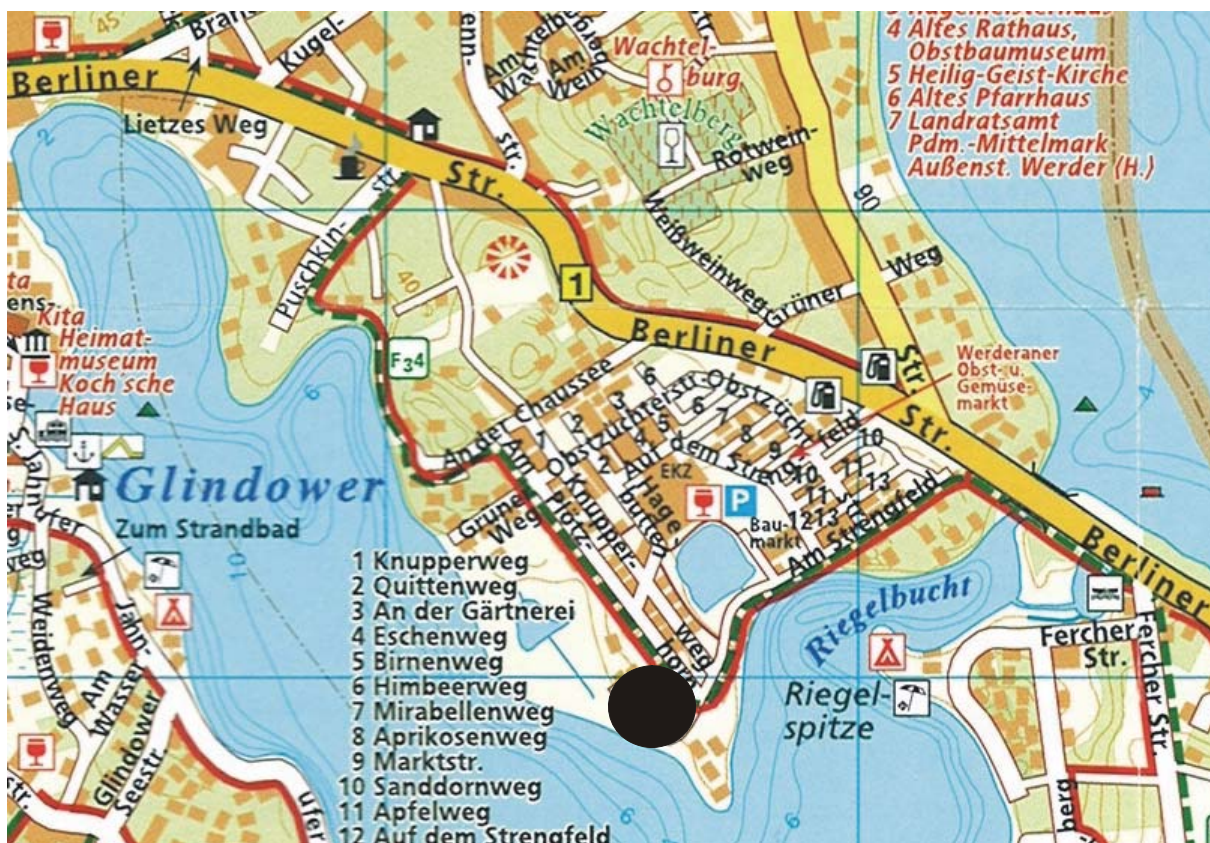
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordneten haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 04. April 2007 beschlossen, den Bebauungsplan 051/06 "Am Plötzhorn" aufzustellen.

Geltungsbereich:

Der ca. 2,55 ha umfassende Geltungsbereich befindet sich unmittelbar südwestlich der Straße Am Plötzhorn, angrenzend an die Straße Am Strengfeld und den wirksamen Bebauungsplan 003/91 "Strengfeld", 1. Änderung [ABl. f. d. Stadt Werder (Havel), des Amtes und des WAZV v. 08. Mai 1998], zuletzt geändert durch den Bebauungsplan 003/91/2003 "Strengfeld – Baumarkt" [ABl. f. d. Stadt Werder (Havel) v. 02. Juli 2004].

Kartenausschnitt:



● Lage Geltungsbereich

Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Planungsziel ist die städtebauliche Abrundung der Siedlungskante mittels straßenbegleitender Bebauung entlang der Verkehrsfläche Am Plötzhorn. Für einen Teilbereich an dieser Straße wurden Baugenehmigungen nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Die Bebauung soll zum Freiraum durchgängig gestaltet werden. Für dieses Areal besteht für das Erlangen einer städtebaulichen Ordnung ein Planungserfordernis.

Der neue Siedlungsbereich nutzt die vorhandenen Erschließungsanlagen des wirksamen Bebauungsplans 003/91 „Strengfeld“, 1. Änderung und ergänzt diesen sinnvoll.

Für die Aufstellung des Bauleitplans wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die Bürger werden gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig an der Planung beteiligt und über die Ziele, Zwecke, Lösungsmöglichkeiten und Auswirkungen öffentlich informiert. Aus diesem Grund kann am

22. April 2008 von 9:00 bis 18:30 Uhr

und

23. April 2008 von 9:00 bis 13:00 Uhr

in der

Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Zimmer 16

in den Vorentwurf des Bebauungsplans Einsicht genommen werden. Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung ist gegeben.

Anregungen, Hinweise und Bedenken zur Planung werden bis zum 08. Mai 2008 schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle entgegengenommen. Es wird empfohlen, die vollständige Anschrift des Einwenders anzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

gez.

Werner Große
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I, S. 266) in der zur Zeit geltenden Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vom 03.04.2008 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Festlegungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Verunreinigungen und störendes Verhalten
- § 6 Abfallentsorgung
- § 7 Gefahrenabwehr
- § 8 Halten und Führen von Tieren
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Straßenmusikanten und Schauspieler
- § 11 Hausnummern
- § 12 Ausnahmen

Abschnitt II

Festlegungen zum Baublütenfest

- § 13 Festbereich
- § 14 Ausnahmen vom Verbot des Konsums von Alkohol
- § 15 Glasflaschenverbot
- § 16 Führen von Hunden

Abschnitt III

Bußgeld- und Schlussvorschriften

- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Werder (Havel), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist oder höherrangiges Recht entgegensteht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich rechtliche Widmung. Dazu gehören insbesondere Straßen, Wege, Geh- und Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze und Parkhäuser, Böschungen, Dämme, Entwässerungsanlagen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen an der Straßenfront der Häuser soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit dienenden

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
2. Ruhebänke, Brunnen-, Toiletten-, Fernsprech-, Wetterschutzanlagen u.ä. Einrichtungen,
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die sich im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der privaten Post- und Telekommunikationsunternehmen.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Die Benutzer der in § 2 bezeichneten Verkehrsflächen und Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt sowie andere Benutzer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

- 1. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;**
- 2. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherheit von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;**
- 3. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;**
- 4. in Anlagen unbefugt Pflanzen und Sträucher aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst zu verändern;**
- 5. in den Anlagen zu übernachten;**
- 6. in den Anlagen Zelte oder Campingfahrzeuge außerhalb der dafür gekennzeichneten Plätze aufzustellen;**
- 7. in den Anlagen unbefugt Werbeträger oder Werbefahrzeuge aufzustellen;**
- 8. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen;**
- 9. in den Anlagen Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abzustellen;**
- 10. das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen in Anlagen.**

§ 5

Verunreinigungen und störendes Verhalten

(1) Störendes Verhalten und Verunreinigung der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten. Dies gilt insbesondere für

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Zigaretten, Kaugummis, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
2. das Ablagern von Grünschnittabfällen.
3. das Urinieren/Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit.
4. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und sonstigen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- oder Unterbodenwäschen bzw. sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
5. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer.
6. die Verschmutzung durch Kot von Tieren. Halter und mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von diesen Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.
7. das Füttern von wildlebenden Tieren, außer Wasservögeln.

8. den Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Spielplätzen und auf den nachfolgend aufgeführten Straßen, Plätzen und Anlagen:
 - a) Plantagenplatz
 - b) Eisenbahnstraße zwischen Unter den Linden bis Plantagenplatz
 - c) Unter den Linden
 - d) Dümichenplatz
 - e) Grünfläche entlang des Hartplatzes von Unter den Linden bis Wasserwanderrastplatz
 - f) Grünfläche entlang der Regattastrecke
 - g) Grünfläche Am Mühlenberg
 - h) Am Markt
 - i) Rhadener Platz
 - j) Marktplatz im Ortsteil Glindow
 - k) Festwiese im Ortsteil Glindow
9. wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Belästigungen von Passanten.
10. das unbefugte Bekleben, Besprühen oder Beschmieren von Anlagen, Einrichtungen oder privaten baulichen Anlagen.

(2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Gewerbebetriebe, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens einen Abfallbehälter gut sichtbar aufzustellen. Dieser ist rechtzeitig zu leeren.

§ 6 Abfallentsorgung

(1) Im Haushalt anfallender Abfall und Gewerbemüll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Sammelbehälter insbesondere für Altglas, Altpapier dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden. Der Einwurf der Materialien darf nur Montag bis Samstag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen.

(3) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll und sonstiges Sammelgut, soweit diese Gegenstände zum Abholen bereitgestellt werden. Verboten ist es auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behälter zu stellen.

(4) Abfallbehälter, Sperrmüll oder Sammelgut, das eingesammelt werden soll, darf erst am Vorabend des vom Entsorger festgesetzten Termins ordnungsgemäß bereitgestellt werden. Die geleerten Abfallbehälter sind bis spätestens 09:00 Uhr des Folgetages der Entleerung von den Verkehrsflächen und Anlagen zu entfernen.

(5) Der Veranlasser/Entsorger ist verpflichtet, die Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstiges Sammelgut zu dem angekündigten Termin einzusammeln. Der Termin ist so festzusetzen, dass Bereitstellung und Einsammlung in den Ablauf von 24 Stunden fallen.

§ 7 Gefahrenabwehr

(1) Gegenstände einschließlich Schneeüberhang und Eiszapfen, die auf Verkehrsflächen, Anlagen oder Einrichtungen herabfallen können und dadurch Personen, Tiere oder Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dieses nicht möglich, so sind sie unverzüglich zu entfernen.

(2) Zu den Verkehrsflächen oder Anlagen hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte müssen mit festen Türen, Deckeln oder Gitterrosten verkehrssicher verschlossen sein. Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen ermöglichen, sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung von den Berechtigten jederzeit möglich ist.

(3) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind unverzüglich zu entfernen. Der Verkehrsraum ist über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freizuhalten. Anpflanzungen an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.

(4) Das Anbringen von Stacheldraht zur Einfriedung von Grundstücken an Straßen und Anlagen ist verboten. Ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücke außerhalb der bebauten Ortslage.

(5) Frisch gestrichene Gegenstände an und auf Straßen, in den Anlagen und an den Einrichtungen müssen, solange sie abfärben, durch einen deutlichen Hinweis kenntlich gemacht werden.

§ 8 Halten und Führen von Tieren

(1) Halter oder mit der Haltung/Aufsicht Beauftragte von Tieren, insbesondere von Rindern, Pferden, Schweinen, Ziegen und Schafen, haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Tiere nicht unbeaufsichtigt auf den Verkehrsflächen und Anlagen aufhalten oder unbeabsichtigt vom befriedeten Besitztum entweichen können.

(2) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen sind Tiere so zu führen, dass weder Personen, Tiere oder Sachen verletzt, beschädigt oder gefährdet werden.

§ 9 Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze – die sich im Eigentum der Stadt Werder (Havel) befinden – dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

(2) Das Fußballspielen auf den o.g. Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(4) Auf den o.g. Kinderspielplätzen dürfen Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden nicht mitgeführt werden.

§ 10 **Straßenmusikanten und Schauspieler**

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietung auf Straßen und Anlagen nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind. Der neue Standort muss mindestens 200 Meter vom ursprünglichen entfernt sein.

§ 11 **Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer muss vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße, der das Grundstück zugeordnet werde, leicht erkennbar und deutlich sichtbar sein. Die Hausnummer ist an der Hauswand direkt neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht zur Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen.

Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(4) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12 **Ausnahmen**

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des Abschnittes I dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Bei Veranstaltungen, die durch die Stadt Werder (Havel) genehmigt sind und für gastronomische Einrichtungen mit einer Sondernutzungserlaubnis, gilt der § 5 Nr. 8 hinsichtlich des Verbotes des Alkoholkonsums nicht.

Abschnitt II – Festlegungen zum Baublütenfest

§ 13 **Festbereich**

Der Festbereich des Baublütenfestes umfasst alle Plätze und Straßen einschließlich der angrenzenden Grünflächen nach der jährlichen Festlegung durch den Bürgermeister. Diese Festlegung wird mindestens zwei Wochen vor Beginn des Baublütenfestes im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) bekanntgegeben.

§ 14
Ausnahme vom Verbot des Konsums von Alkohol

In der Zeit des Baublütenfestes gilt der § 5 Nr. 8 a bis h hinsichtlich des Verbotes des Alkoholkonsums auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht.

§ 15
Glasflaschenverbot

(1) Im gesamten Festbereich ist der Verzehr von Getränken aus Glasflaschen verboten.

(2) Das Mitführen von Glasflaschen innerhalb des Festbereiches ist untersagt. Anwohnern des Festbereiches ist es gestattet, Getränke in Glasflaschen für den Transport zur Wohnung mit sich zu führen. Beim Transport der Flaschen sind diese für andere nicht sichtbar mitzuführen.

(3) Der Verkauf oder die Weitergabe als Gewinn von Glasflaschen innerhalb des Festbereiches von Händlern, die auf Grund der Marktfestsetzung am Baublütenfest teilnehmen, ist verboten.

§ 16
Führen von Hunden

Auf Grund des § 3 Absatz 4 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg i.V.m. § 27 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg sind zum Baublütenfest innerhalb des Festbereiches alle Hunde in der Zeit von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr mit Maulkorb zu führen. Unberührt hiervon bleibt die Pflicht nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg Hunde auf Volksfesten so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Abschnitt III – Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. gegen eine Vorschrift des § 3 zu den allgemeinen Verhaltenspflichten verstößt;**
- 2. entgegen den Schutzpflichten des § 4 verstößt;**
- 3. entgegen einer Vorschrift des § 5 eine Verunreinigung oder störendes Verhalten vornimmt;**
- 4. gegen eine Vorschrift des § 6 hinsichtlich der Abfallentsorgung verstößt;**
- 5. entgegen den Bestimmungen des § 7 zur Vermeidung, Kenntlichmachung oder Absicherung von Gefahrenquellen handelt;**
- 6. Tiere nicht entsprechend § 8 hält oder führt;**
- 7. gegen eine Bestimmung zum § 9 zum Aufenthalt und Verhalten auf Kinderspielplätzen verstößt;**
- 8. entgegen § 10 den Standort nicht entsprechend ändert;**

9. entgegen den Bestimmungen des § 11 die Hausnummerierung vornimmt;

10. entgegen § 15 Getränke aus Glasflaschen verzehrt, Glasflaschen mit sich führt oder Glasflaschen verkauft oder weitergibt oder

11. entgegen § 16 Hunde ohne Maulkorb führt.

(2) Verstöße gegen diese Verordnung können mit Geldbußen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werder (Havel) vom 18.03.1993 außer Kraft.

erlassen am : Werder (Havel), 03.04.2008

ausgefertigt am : Werder (Havel), 07.04.2008

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werder (Havel)“ wird durch die Stadt Werder (Havel) im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 11.04.2008 Nr. 9 bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 07.04.2008

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 07.04.2008 wird nachfolgend der Festbereich zum 129. Baublütenfest gemäß dem § 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht:

Zum Festbereich gehören folgende Straße und Plätze einschließlich der angrenzenden Grünflächen:

- 1. Inselstadt**
- 2. Unter den Linden**
- 3. Hartplatz**
- 4. Bernhard-Kellermann-Straße**
- 5. Plantagenplatz**
- 6. Hoher Weg**
- 7. Bismarckhöhe**
- 8. Potsdamer Straße**
- 9. Brandenburger Straße bis Einmündung Kugelweg/Moosfennstraße**
- 10. Eisenbahnstraße**
- 11. Adolf-Damaschke-Straße**
- 12. Phöbener Straße bis Einmündung Kesselgrund**

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte für die

Gemeinde Werder (Havel)	Gemarkung Derwitz	Fluren 1-3
	Gemarkung Glindow	Fluren 1-13
	Gemarkung Kemnitz	Fluren 1-3
	Gemarkung Plessow	Fluren 1-6
	Gemarkung Plötzin	Fluren 1-6
	Gemarkung Werder	Fluren 27, 28

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19. Dezember 1997 (GVB. I/98 S.2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVB. I S. 244) und Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVB. I S. 298), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters ist u.a. die Liegenschaftskarte. Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der

Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)

wird gemäß § 12 Abs. 2 und 4 VermLiegG in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung in der Fassung der Bekanntgabe vom 17. Februar 1999 (GVB. II S. 130) offengelegt.

Die Offenlegung erfolgt im Fachdienst **Kataster- und Vermessung des Landkreises Potsdam-Mittelmark,**

14513 Teltow, Lankeweg 4, in der Zeit vom **02.06.2008 bis 02.07.2008** während der Sprechzeit **dienstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.** Sie haben während dieser Zeit die Möglichkeit, die digital eingerichtete Liegenschaftskarte auf dem Bildschirm einzusehen. Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeit ist nach telefonischer Terminvereinbarung (03328/318-147...) möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der ALK kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Kataster- und Vermessung, 14513 Teltow, Lankeweg 4 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Das Projekt FALKE wird durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gefördert

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 07.04.2008 wird das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 06/93 „Friedrichstraße /Mühlensteig“ 2. Änderung bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat am 03.04.2008 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplans 06/93 „Friedrichstraße / Mühlensteig“ 2. Änderung gefasst.

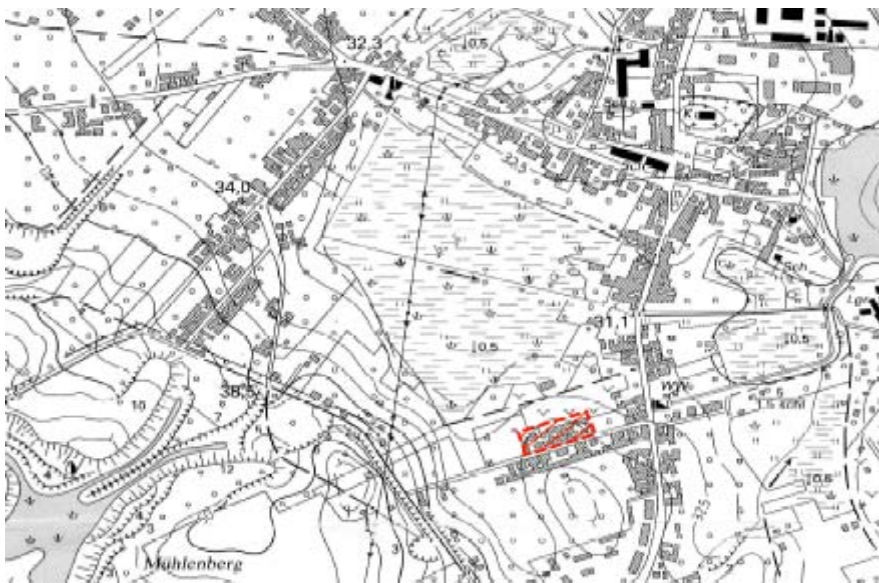
Der Geltungsbereich der 2. Änderung betrifft eine ca. 0,42 ha. große Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes 06/93 „Friedrichstraße/Mühlensteig“. Die Änderung erfolgte aufgrund des Innenbereichscharakters des Gebietes im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 18, 21 tlw., 22, 26, 27, 30, und 31 der Flur 7 in der Gemarkung Glindow und wird wie folgt begrenzt:

- nordwestlich durch die Flurstücke 19/2, 21 teilw., 23/2, 25/2, 28/2, 29/2, 32/2,
- östlich durch die Flurstücke 37, 38, und 41,
- westlich durch das Flurstück 17, die sich alle im rechtswirksamen Bebauungsplan 06/93 „Friedrichstraße/ Mühlensteig“ befinden,
- südwestlich durch die Friedrichstraße (Flurstück 43).

Die detaillierte Lage ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan 06/93 „Friedrichstraße /Mühlensteig“ 2. Änderung, Stadt Werder (Havel) OT Glindow bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand 02/08) wurde aus dem wirksamen Teilflächennutzungsplan Glindow entwickelt und tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Plansatzung mit ihren Bestandteilen und der Begründung (Stand: 02/08) gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4, Zi. 16 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges, wenn er nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Werder (Havel), 07.04.2008

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Das Inkrafttreten des Bebauungsplans 06/93 „Friedrichstraße /Mühlensteig“ 2. Änderung, Stadt Werder (Havel) OT Glindow bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen wird im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 11.04.2008, Nr. 9 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 07.04.2008

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über die Durchführung eines Volksbegehrens

„ Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Die Vertreter der Volksinitiative „ Für eine Einführung eines Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landestages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem
28. April 2008 bis zum 27. August 2008

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Einwohnermeldeamt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14, Zimmer 7 zu folgenden Sprechzeiten unterstützt werden:

Dienstag: 08.00 – 12.00 13.00 – 18.30 Uhr
Mittwoch: 09.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag: 07.00 – 12.00 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 27. August 2008

- das 18. Lebensjahr vollendet, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Die Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen lassen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen.

Wer sich in die Eintragungslisten einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Anschrift und Datum der Eintragung lesbar einzutragen. Eine Eintragung kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungslisten eingetragen.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrecht beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen.

Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialticket soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzungen verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialticket in Brandenburg. Mit einem Sozialticket würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Stellvertreter:

Inga-Karina Ackermann
Brücker Straße 71
14547 Beelitz

Jens Rode
Zum Mühlenfließ 26
15345 Altlandsberg

Dr. Andreas Steiner
Altenhofer Straße 4
16227 Eberswalde

Norbert Wilke
Großbeerenstraße 7
14482 Potsdam

Thomas Nord
Domstraße 27
14482 Potsdam

Anita Tack
Zeppelinstraße 173
14471 Potsdam

Carsten Zinn
Frankfurter Allee 57
16227 Eberswalde

Marianne Wendt
Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11
16303 Schwedt/Oder

Marion Scheier
Dahlienweg 4
01968 Senftenberg

Andreas Sult
Bergerstraße 89
16225 Eberswalde

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Kundeninformation zur Brauchwasserversorgung

Die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) hat in ihrer Sitzung am 08.03.2007 die Betriebs-satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ beschlossen.

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung von Endabnehmern mit Brauchwasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher / gartenbaulicher Flächen gegen Entgelt.

In der Sitzung am 07. 02. 2008 hat die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) den Betriebs-führungsvertrag des Eigenbetriebes „Brauchwasserversorgung Werder (Havel) mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland (WAZV) beschlossen. Der WAZV übernimmt mit Wirkung vom 01. 04. 2008 die Betriebsführung für den Eigenbetrieb Brauchwasserversorgung Werder (Ha-vel).

Das Brauchwasserrohrnetz wird am 14. 04. 2008 gefüllt. Wir bitten die Abnehmer, die Wasserhähne auf den Grundstücken zu schließen. Bei technischen Problemen oder Havarien melden Sie sich bitte unter der Tel.-Nr. 0172/8031208.

Darüber hinaus erfolgt die Bearbeitung Ihrer Anliegen mit Wirkung vom 01. 04. 2008 durch die Mit-arbeiter des WAZV.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 31.03.2008 werden durch die Stadt Werder (Havel) die Allgemeinen Preise für den Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“, bekannt gemacht.

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Brauchwasser

1. Mengenpreis

für Kunden **ohne** Messeinrichtung je m²

netto	USt (7%)	brutto
0,10 €	0,01 €	0,11 €

1.2. für Kunden **mit** Messeinrichtung je m³

	Netto	USt (7%)	brutto
bis 999 m ³	0,59 €	0,04 €	0,63 €
> 1.000 m ³	0,51 €	0,04 €	0,55 €
> 5.000 m ³	0,44 €	0,03 €	0,47 €
> 10.000 m ³	0,38 €	0,03 €	0,41 €

Für den Bezug von Wasser, der aus Störungen oder Schäden in der Kundenanlage resultiert, wird der Mengenpreis berechnet.

2. Grundpreise

Anschlussnennweite	Grundpreis/ Jahr Netto	USt 7 %	Grundpreis/Jahr Brutto
bis 2"	24,55 €	1,72 €	26,27 €
ab 2"	51,15 €	3,58 €	54,73 €

Die jährlichen Grundpreise sind auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Wasser bezogen wurde.

3. Abrechnungen, Abschlagszahlungen

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Eigenbetrieb „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ erhebt zweimonatliche Abschläge jeweils zum 15.05., 15.07., 15.09. des Jahres.

Die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt jeweils per 31.10. des Jahres

4. Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Eigenbetrieb Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erheben.

5. Geltung

Die Brauchwassertarife sind ab 01.01.2008 gültig. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen.

Werder (Havel), den 31.03.2008

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Brauchwassertarife für den Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel) werden im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) Nr. 9 vom 11. April 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 31.03.2008

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Helmut Bethke

am 04.04.2008 im Alter von 69 Jahren verstorben ist.

Herr Helmut Bethke hat viele Jahre als Mitarbeiter im Bauhof wertvolle Dienste für die Stadt Werder (Havel) geleistet.

Sein Tod hat uns alle tief betroffen.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

gez. Werner G r o ß e
Bürgermeister

gez. Anja Stimming
Vorsitzende des
Personalrates